

Satzung

§ 1. Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereines lautet: „Quickplay-Gaming“. Er ist dementsprechend in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ in folgender Weise: „Quickplay-Gaming e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Buch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck / Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, talentierten eSportlern die Möglichkeit zu geben in einem professionell und gut organisierten Clan (vgl. mit einer Mannschaft bzw. einem Sportverein), Computerspiele (vorwiegend Netzwerkspiele) auf einem möglichst hohen Niveau zu spielen und sich im sportlichen Wettkampf mit anderen Spielern und Clans zu messen.
3. Der Verein handelt politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Teilnahme an Turnieren und Ligaspielen z.B. ESL, 99Damage Liga etc.
 - b. Regelmäßige Trainingseinheiten, durch welche die eSportlichen Fähigkeiten der Spieler gefördert werden sollen.
 - c. Die Organisation und Veranstaltung von LAN- bzw. Online- Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk).
 - d. Die Bereitstellung einer Plattform, , welche den Mitgliedern bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, bzw. über den Austausch über moderne Informationsdienste (Newsgroups, Foren, Chats, E-Mail), die Möglichkeit gibt, sich untereinander auszutauschen.
 - e. Durch den kreativen und spielerischen Umgang mit den neuen Medien, soll das Interesse an Technik und neuen Informationstechnologien gefördert werden. Dies schafft auch grundlegende Kenntnisse, welche ein wichtiger Faktor beim Berufseintritt sein können.
5. Jugendförderung
 - a. Computerinteressierten soll der verantwortungsvolle Umgang mit Computerspielen beigebracht werden. Dabei spielt ein gutes Umfeld eine wichtige Rolle, bei dem zum Ausdruck kommt, dass Computerspiele nicht zur Problembewältigung dienen.
 - b. Anfängern sollen die Möglichkeiten des elektronischen Sports gezeigt werden, damit für sie der Einstieg in die neuen Medien erleichtert wird. Gleichmaßen

sollen erfahrene Spieler in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten gefördert werden.

6. Durch ein Forum soll der Interessenaustausch gefördert werden. Dadurch wird die Kommunikation zwischen Jugendlichen und älteren Mitgliedern ermöglicht. Der Erfahrungsaustausch und unentgeltliche Hilfe stehen ebenfalls im Vordergrund.
7. Durch Zusammenwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, Gesellschaftsabenden, Bildungsveranstaltungen und gemeinsamen Ausflügen wird ein großer Beitrag zur Teamfähigkeit und der individuellen Weiterentwicklung geleistet.
8. Die Haupteinnahmequelle des Vereins stellen Spenden und Sponsorengelder dar.

§ 3. Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins verfolgen.
2. Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt pro Quartal 0, - €. Die Beitragshöhe kann in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge müssen von den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zum Anfang des Quartals auf das Vereinskonto überwiesen werden. Sollte ein Mitglied innerhalb dieser 14 Tage den Verein verlassen, sind die Beträge für das laufende Quartal trotzdem zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Nur der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keine Beschwerde einlegen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit, ohne die Einhaltung einer Frist, möglich. Sollten jedoch weitere, spezielle und vertraglich geregelte Vereinbarungen getroffen worden sein, so wird die Frist individuell durch diesen Vertrag festgelegt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, er muss dem betreffenden Mitglied unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorstand muss sich dabei gegenüber dem Mitglied nicht rechtfertigen.
7. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt, sodass die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt werden.

§ 4. Cheating, Sexismus, Rassismus etc.

Obleich der Verein keine religiösen und politischen Zwecke verfolgt, ist er sich gerade in Bezug auf die Jugendlichen Mitglieder seiner ethischen und sozialen Verantwortung bewusst.

Folgendes Verhalten kann deshalb zum außerordentlichen, sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss aus dem Verein führen:

- aggressives Verhalten – dies schließt alle Arten körperlicher und psychischer Gewalt ein;
- rassistische, sexistische, antisemitische, homophone und prinzipiell grob beleidigende Äußerungen, gleich in welcher Form;
- unsportliches Verhalten - insbesondere Cheating.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Volljährige Mitglieder genießen ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen und sich auch selbst zu Wahlen aufstellen lassen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in §2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und allen Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
5. Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu achten.
6. Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Eine Neuwahl kann jeder Zeit vom Vorstand veranlasst werden, dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Außerdem führt er Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, trifft der Vorstand zu einer Vorstandssitzung zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Die Abstimmung der Vorstandsmitglieder, kann fernmündlich und schriftlich erfolgen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich festzuhalten.
6. Der Vorstand gemäß §26 BGB ist der 1. Vorsitzende; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die Konten des Vereins kann nur der gesamte Vorstand verfügen.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter bestellen. Seine Handlungsfähigkeit im Verein, beschränkt sich auf die mit ihm schriftlich geklärten Rechte.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand hat die Mitglieder zeitnah über seine Beschlüsse zu informieren.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Wahlen werden mit Handzeichen, der anwesenden Personen abgestimmt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall, jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Dies ist der Fall, wenn es schriftlich und unter Angabe von Gründen, durch mindestens 10% der Mitglieder, verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder persönlich anwesend sind.
7. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder, beschlussfähig.
8. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind möglich, bleiben aber außer Betracht.
9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder notwendig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer aus ihrer Mitte.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Außerdem kann sie über alle weiteren Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
7. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe den Kassenbestand und die Mittelverwendung zu überprüfen und in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10. Haftung

1. Haftendes Vermögen: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das vorhandene Vereinsvermögen.
2. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am e-Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane, entstanden sind, übernimmt der Verein keine Haftung.
3. Ausschluss persönlicher Haftung: Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Über den Verbleib des Vereinsvermögens nach der Auflösung, entscheidet der Vorstand.
2. Eine Bereicherung einzelner Personen ist ausgeschlossen.
3. Im Falle der Auflösung durch Entzug der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zweckes oder des Vereinsverbotes, fällt das Vereinsvermögen an einen im Auflösungsbeschluss festzulegenden, als gemeinnützig anerkannten Träger.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.